

Dieses Dokument finden Sie unter www.ihk-berlin.de unter der Dok-Nr. 87125

Betrieb einer Spielhalle

Anfang Juni 2011 ist das neue Berliner Spielhallengesetz in Kraft getreten. Damit wurden neue, zusätzliche Voraussetzungen geschaffen, die vor Erteilung einer Konzession durch das zuständige Gewerbeamt erfüllt sein müssen. Das Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Neuerungen und die Vorgaben, die ein Gewerbetreibender beim Betrieb einer Spielhalle einhalten muss, geben.

Inhalt:

1.	Für wen gilt das Berliner Spielhallengesetz?.....	2
2.	Einzelne Voraussetzungen für die Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens.....	2
	Zuverlässigkeit.....	2
	Sachkundenachweis.....	2
	Räumlichkeiten	2
3.	Was ist beim Betrieb der Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens zu beachten?	3
	Innere und äußere Gestaltung und Einrichtung des Gewerbebetriebs	3
	Sperrzeit und Spielverbotstage	3
	Jugend- und Spielerschutz.....	4
4.	Übergangsfristen für bestehende Unternehmen	4

1. Für wen gilt das Berliner Spielhallengesetz?

Das Spielhallengesetz findet auf alle Unternehmen des stehenden Gewerbes Anwendung, die **ausschließlich oder überwiegend**:

- der gewerbsmäßigen Aufstellung von Spielgeräten oder
- der Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§§ 33c Abs.1 S.1 oder § 33d Abs.1 S.1 GewO) oder
- der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit im Sinne der Gewerbeordnung

dienen.

Diese Unternehmen werden nach dem Gesetz als **Spielhallen oder ähnliche Unternehmen** bezeichnet.

Neben den Gewerbetreibenden, die eine Spielhallen neu anmelden, müssen **auch die Betreiber bestehender Spielhallen** zukünftig die Vorgaben aus dem neuen Spielhallengesetz beachten. Zwar gelten hier noch Übergangsfristen für bestimmte Regelungen, z.B. für die Anzahl der Spielgeräte oder die Erbringung des Sachkundenachweises. Mit Ablauf der Übergangsfristen (siehe unter 4.) gelten aber auch für bestehende Betriebe die gleichen Bedingungen wie für Neuanmeldungen.

2. Einzelne Voraussetzungen für die Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens

Zuverlässigkeit

Der Inhaber des Unternehmens muss zuverlässig sein, d.h. er darf z.B. keine einschlägigen Vorstrafen haben (siehe § 33c Abs. 2 Gewerbeordnung)

Sachkundenachweis

Der **Inhaber** des Unternehmens muss bei Beantragung einer Spielhallenerlaubnis einen Sachkundenachweis vorlegen. Bei der Schulung zum Erhalt des Nachweises werden Kenntnisse über die rechtlichen Grundlagen zum Betrieb einer Spielhalle sowie zur Prävention der Spielsucht und im Umgang mit betroffenen Personen vermittelt. Zudem muss der Inhaber der Erlaubnis sicherstellen, dass er nur **Personen als Aufsichtspersonal** einstellt und einsetzt, die ebenfalls über einen solchen Sachkundenachweis verfügen.

Die Inhalte und die Dauer der Schulungen sowie der Anbieter werden von der Berliner Senatsverwaltung für Wirtschaft in einer gesonderten Rechtsverordnung festgelegt. **Aktuell** liegt noch keine Rechtsverordnung vor und es werden **noch keine Schulungen angeboten. Nachfragen diesbezüglich können an die Senatsverwaltung für Wirtschaft gerichtet werden.**

Räumlichkeiten

- **Einhaltung des Mindestabstandes**

Zwischen zwei Spielhallen *soll* mindestens ein Abstand von 500 Metern bestehen. Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, ist die Erlaubnis zu versagen.

- **Keine räumliche Nähe zu Kinder- und Jugendeinrichtungen**
Grundsätzlich soll eine Spielhalle nicht in räumlicher Nähe zu Einrichtungen betrieben werden, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden. Daher wird die Erlaubnis für die Einrichtung einer Spielhalle versagt, wenn die Behörde eine räumliche Nähe zu Jugend- oder Kindereinrichtungen feststellt.

Zu diesen Einrichtungen gehören z.B.:

- Kindergärten, Schulen
 - Spielplätze und Jugendclubs
 - andere Freizeiteinrichtungen, die speziell für Kinder und Jugendliche eingerichtet wurden
 - Jugendherbergen und Hostels
 - Schwimmbäder und Sporteinrichtungen
 - Bibliotheken
- **Sonstige Anforderungen an die Räume**
 - Räume müssen in Lage/ Beschaffenheit den polizeilichen Anforderungen genügen
 - keine schädlichen Umwelteinrichtungen (z.B. BImSchG)

3. Was ist beim Betrieb der Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens zu beachten?

Innere und äußere Gestaltung und Einrichtung des Gewerbebetriebs

Hinsichtlich der äußeren und inneren Gestaltung der Spielhallen gelten folgende neue Bedingungen:

- Die Spielhalle ist so zu gestalten, dass Besucher oder Passanten von außen *nicht* in die Räume, in denen der Spielbetrieb stattfindet, hineinschauen können
- Keine auffällige Werbung mit "Aufforderungs- und Reizcharakter" - unabhängig von Ort sowie Art und Weise der Werbung
- Der Mindestabstand zwischen zwei Geräten beträgt einen Meter
- Geldautomaten oder andere Geräte, mit denen sich die Spieler Geld verschaffen können, dürfen nicht in räumlicher Nähe zur Spielhalle aufgestellt werden
- Aufstellung von höchstens drei Geld- oder Warenspielgeräten, wenn Speisen oder Getränke verabreicht werden
- Keine unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken

Sperrzeit und Spielverbotstage

Es gilt eine Sperrzeit zwischen 3 Uhr und 11 Uhr.

An folgenden Tagen ist der Betrieb ganz geschlossen zu halten:

- Karfreitag
- Volkstrauertag
- Totensonntag
- 24. und 25. Dezember

Jugend- und Spielerschutz

Zur Sicherstellung des Jugend- und Spielerschutzes muss der Gewerbetreibende zudem folgende Vorgaben beachten:

- dauerhafte Anwesenheit von mind. einer Aufsichtsperson während der Öffnungszeiten
- Verbot des Zutritts für Personen unter 18 Jahren (Eingangskontrollen!)
- Personen, die vom Spielverhalten her auffällig sind, müssen vom weiteren Spiel ausgeschlossen werden
- Personen, die von sich aus einen Ausschluss vom Spiel von dem/ der Inhaber/in verlangen, sind vom Spiel in der betreffenden Spielhalle auszuschließen ("freiwillige Sperre")
- Verbot jeglicher Maßnahmen, die zu übermäßigem Verweilen verleiten, den Spieltrieb ausnutzen oder die Suchtgefährdung verharmlosen
- Verpflichtung zur Auslage von Informationsmaterial über die Risiken übermäßigen Spielens und über entsprechende Beratungsstellen

4. Übergangsfristen für bestehende Unternehmen

Für bereits bestehende Spielhallen gelten folgende Übergangsfristen:

- **Sachkundenachweis**
Der Inhaber/ die Inhaberin einer Spielhallenerlaubnis muss bis zum **31. Mai 2012** den geforderten Sachkundenachweis (s.o.) und bei der Behörde vorlegen. Zudem muss der Gewerbetreibende dafür Sorge tragen, dass auch das vor dem 2. Juni 2011 bei ihm bereits tätig gewesene Aufsichtspersonal den vorgesehenen Sachkundenachweis bis zum 31. Mai 2012 erbringt und dieser ebenfalls bei der Behörde vorlegt wird.
- **Reduzierung der Anzahl von Spielgeräten**
Hat ein Spielhallenbetreiber mit einer bereits vor dem 2. Juni 2011 erteilten Erlaubnis mehr als die in § 4 Abs. 2 und 3 Spielhallengesetz (s.o.) vorgesehenen Spielgeräte aufgestellt, so ist er verpflichtet, die Anzahl der Geräte innerhalb von 24 Monaten - d.h. bis **zum 31. Mai 2013** - auf das in § 4 vorgesehene Maß zu reduzieren.
- **Mindestabstand**
Der Mindestabstand von 500 Metern zwischen einzelnen Spielhallen bzw. ähnlichen Unternehmen (s.o.) muss nach den neuen Vorschriften mindestens 500 Meter betragen. Sofern Unternehmen, die bereits vor dem 2. Juni 2011 existiert haben, einen geringeren Abstand zueinander aufweisen, ist davon auszugehen, dass die zuständige Behörde spätestens mit Ablauf des **31. Juli 2016** entscheiden wird, welche Unternehmen Bestand haben werden und welche Unternehmen aus Abstandsgründen geschlossen werden müssen.

Wichtig: Werden die Vorgaben nicht innerhalb der im Gesetz festgelegten Fristen erfüllt, so kann die zuständige Behörde die bestehende **Erlaubnis widerrufen, da alle vor dem 2. Juni 2011 erteilten Erlaubnisse mit Ablauf des 31. Juli 2016 ihre Gültigkeit verlieren, sofern nicht die Voraussetzungen des neuen Gesetzes erfüllt wurden.**

Dieses Merkblatt soll erste rechtliche Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.